

## Einleitung

Die Notwendigkeit einer Rechts- und Staatskritik im Anschluss an Karl Marx und seine grundlegenden gesellschaftstheoretischen Einsichten hat seit der Herausgabe von *Recht - Staat - Kritik 1*<sup>1</sup> nicht an Aktualität eingebüßt. Herrschaft, Ausbeutung und Fremdbestimmung prägen unser Zusammenleben, das kapitalistische System ist von Krisenhaftigkeit geprägt, wobei die Verlaufsformen der hierdurch provozierten Konflikte in die engen Bahnen des Rechts geleitet, formalisiert und systemkonform neutralisiert werden. Es war immer das Anliegen der *AG Rechtskritik*, diese Zusammenhänge zu begreifen. Ausgehend von den formgenetischen Überlegungen zum Recht des sowjetischen Rechtstheoretikers Eugen Paschukanis erschien es der AG ausgesprochen wichtig, den Blick zu weiten und die darin steckenden Erkenntnisse über die reproduktive Rolle des Rechts in einen größeren gesellschaftstheoretischen Kontext einzubetten. Für einen entsprechenden Versuch steht der Theoretiker der »ideologischen Staatsapparate«, Louis Althusser. Er hat sich in theoretisch neuartiger und bis heute provokanter Weise mit den Phänomenen des sogenannten »Überbaus« beschäftigt: Recht, Staat, Ideologie. Dabei kritisierte Althusser auch den traditionsmarxistischen Begriff des Überbaus selbst als unbeholfene Metapher, an deren Stelle die zusammenhängende begriffliche Darstellung von Recht, Staat und Ideologie zu treten hätte. Nicht zuletzt wegen seines Aufsatzes *Ideologie und ideologische Staatsapparate* (IISA) aus dem Jahre 1977 wurde Althusser, trotz seiner politischen Nähe zur KPF, zu einem der wichtigsten Vertreter eines unorthodoxen »westlichen Marxismus« (Perry Anderson).

Der AG Rechtskritik war es bei ihrer Auseinandersetzung mit der marxistischen Rechtskritik immer wichtig, sich in einer radikalen Weise mit ihrem theoretischen Gegenstand zu befassen, ohne dabei von den engen Dogmen des traditionellen Marxismus-Leninismus geleitet zu sein. Zugleich konnte hinter die Einsicht der grundsätzlichen Verwiesenheit von Rechtsform und Kapitalverhältnis nicht zurückgefallen werden. Die Anwesenheit der Gewalt der gesellschaftlichen Verhältnisse im Recht stellt zudem das emanzipatorische Potenzial von (Menschen-)Rechten tagtäglich aufs Neue in Frage. Was nun die Beschäftigung mit Althusser betrifft, besteht die Gefahr, die objektiven materiellen Verhältnisse weitgehend auszublenden und eine hiervon losgelöste Subjektkritik zu betreiben. Der Stellenwert des Subjekts in Althussters Überlegungen ist unbestritten hoch, doch droht der Rückfall hinter bestimmte Erkenntnisse seiner Theorie,

wenn gesellschaftliche Strukturen und Zwänge tendenziell nur noch indirekt anhand ihrer subjektiven (psychoanalytischen) Wirksamkeit thematisiert werden und die Theorie der Anrufung von der gesellschaftlichen Materialität der ideologischen Praktiken isoliert wird. Ausgehend von Paschukanis scheint die Verankerung der (Rechts-)Subjektkritik in den ideologischen Staatsapparaten und die damit einhergehende Reformulierung des Begriffs der Produktionsverhältnisse folgerichtig. Gerade dieses Anliegen von Althusserns Theorie, die gesamtgesellschaftliche »Reproduktion der Produktionsverhältnisse« mit der Subjektivität zu vermitteln, begründet seine fortwährende Relevanz für eine Kritik des Rechts auf der Höhe der Zeit.

Besonders aufschlussreich erscheint hierfür das posthum veröffentlichte Manuskript *Über die Reproduktion*, das die Grundlage für den IISA-Aufsatz bildete, und das seit 2012 in deutscher Übersetzung vorliegt. Hier wird vor allem auch der zentrale Stellenwert des Rechts offenkundig, den es in Althusserns Überlegungen zur Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse in institutioneller und ideologischer Hinsicht einnimmt. Umso erstaunlicher ist darum, dass Althusser nahezu sämtliche Passagen über das Recht für die Veröffentlichung des IISA-Aufsatzes gestrichen hat, was Anlass zur Diskussion bietet.

Im Zuge des in der letzten Dekade zu verzeichnenden Anstiegs der Beschäftigung mit Althusserns Schriften nimmt außerhalb des deutschsprachigen Raums die explizite Auseinandersetzung mit ihrem rechtstheoretischen Gehalt zu.<sup>2</sup> Gleichwohl werden innerhalb der verschiedenen theoretischen Strömungen des Marxismus, nicht zuletzt in Deutschland, Positionen vertreten, die die Epistemologie und Methodik des Strukturalismus Althusserns rundweg ablehnen, da in ihr weder die Geschichtlichkeit, noch der Klassenkampf, noch das Moment der Spontaneität (im Sinne individueller Freiheit) ihren Raum fänden. Der Nutzen von Althusserns Überlegungen für eine marxistische Theorie der Gesellschaft und des Rechts bleibt daher – auch innerhalb der AG Rechtskritik – durchaus umstritten, nicht zuletzt da Althusserns politischer Werdegang und die Tötung seiner Frau Hélène Rytman 1980 immer wieder die Diskussionswürdigkeit seiner Schriften in Frage stellen.

Vom 5. bis 7. Mai 2017 veranstaltete die AG Rechtskritik in Kooperation mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung – Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V., der »Helle Panke« e.V. Rosa-Luxemburg Stiftung Berlin und dem Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin (akj-berlin) in den Räumen der Schule für Erwachsenenbildung in Berlin-Kreuzberg die dritte Marx-Frühjahrsschule zum Thema »Rechtskritik mit Althusser«. Die erste und zweite Marx-Frühjahrsschule thematisierten die rechtstheoretischen Gehalte der Kritik der Marx'schen politischen Ökonomie und der Arbeiten Eugen Paschukanis'. Damit hatten sie Grundlagentexte marxistischer Rechtstheorie zum

Gegenstand. Demgegenüber bedeutete die Diskussion der Arbeiten Althusser's einerseits, sich mit seinem Ziel der Erneuerung des Marxismus kritisch auseinanderzusetzen. Andererseits mussten die rechtstheoretischen Gehalte seiner Schriften herausgearbeitet werden. Den entsprechenden Versuch unternahm über 90 Teilnehmende in mehreren Workshops und Podiumsdiskussionen. Die in diesem Band versammelten Texte stammen von den auf der Frühjahrsschule Vortragenden und einzelnen Autor\*innen, die aus Anlass der Tagung Beiträge abgefasst haben. Auch hier gilt wie im 2017 erschienenen Sammelband zu den ersten beiden Frühjahrsschulen (*Recht – Staat – Kritik 1. Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis*), dass die jeweiligen Beiträge nicht zwangsläufig die Auffassung der AG Rechtskritik oder der übrigen Kooperationspartner\*innen wiedergeben.

In seinem Text »Louis Althusser über ›das Recht‹ und die ›juristische Ideologie‹. Lektüre einer gedoppelten Darstellung« verfolgt *Frieder Otto Wolf* den doppelten Stellenwert des Rechts in Althusser's Manuskript Über die Reproduktion im Sinne einer »Kritik der Politik«. Dabei wird das Recht einerseits als (ideologischer) Staatsapparat begriffen, andererseits als ideologische Alltagspraxis in Form der juristisch-moralischen Ideologie. Durch seine akribische Rekonstruktionsarbeit liefert der Text einen Überblick über das gesamte Manuskript, sodass er als Einführung in die Problematik empfohlen werden kann.

*Ingo Kramer* zeichnet in seinem Beitrag »Der ›Fetischismus des Menschen«. Zum Verhältnis von Recht und Ideologie bei Althusser« die kontinuierliche Beschäftigung Althusser's mit der Kategorie des Rechts anhand zentraler Texte nach. Er unterstreicht mit ihm, dass staatstheoretische Bestimmungen zum Kategoriengerüst der Kritik der politischen Ökonomie hinzutreten müssen. Kramer skizziert den Einfluss von Freuds Psychoanalyse auf Althusser's Ideologiekonzeption und betont seine Kritik am »Fetischismus des Menschen«, der die Rechtsform und den Staat zu überhistorischen Merkmalen des menschlichen Daseins macht. Dies werfe auch ein Licht auf Marx' Begriff des Warenfetischismus, der nur durch die Berücksichtigung der ideologischen Staatsapparate recht verstanden werden könne, da durch sie der in der Kritik der politischen Ökonomie abwesende Diskurs des Rechts und des Staates hervorgekehrt werde.

In »Althusser und dekoloniale Rechtstheorie. Naturrechtliche Legitimationen kolonialer Landnahme und transatlantischer Versklavung bei Thomas Hobbes und John Locke« nutzt *Katja Diefenbach* in einer doppelten Bewegung die im IISA angelegte begriffliche Differenzierung der Instanzen der Ideologie, um einerseits anhand des Werks und Wirkens dieser Klassiker modernen Rechts- und Staatsdenkens den Stellenwert kolonialer Herrschaft in der Genese des Kapitalismus aufzuzeigen. Andererseits ermögliche dies, den in Althusser's Schriften über Hobbes und Locke enthaltenen eurozentristischen Verkürzungen nachzuspüren. Althusser's Überlegungen zu den Ursprüngen der juristischen Ideologie

seien mit der Einsicht zu verknüpfen, dass ihre Existenz mit der »rassistischen Produktion entrechteter und enteigneter Lebensformen« einhergehe.

*Laurent de Sutter* greift in »Louis Althusser und der Prozess als Bühne« dessen Beschäftigung mit dem Theater, insbesondere dem Piccolo Teatro von Giorgio Strehler und Paolo Grossi auf, um herauszustellen, dass Althussters Kritik des Theaters, d.h. seiner Genres, seiner klassischen Stilelemente, wie der Held\*innenfigur oder auch der Schauspieler\*in als Interpret\*in, in ähnlicher Weise in seiner Kritik des Rechts am Werk sei. Althusser sei es, wie auch diesem Theater, an der Verweigerung der Kategorie des Subjekts und auch der Schuld gelegen. Er fordere demnach für den Prozess in der Rechtspraxis ein Ende von Techniken, »durch die sich das bürgerliche Recht als ein Recht der Subjekte inszeniert«.

*Hanna Meißner* greift in »Die prekäre Figur des Subjekts« die Frage nach der Konstituierung des Subjekts und den Bedingungen der Möglichkeit ihrer emanzipatorischen Transformation auf. Unter Bezugnahme auf Althusser (Althussters Anrufungsszene) und Judith Butler (Butlers Diskurstheorie) stellt sie das Nicht-Gelingen von Anrufung als Moment heraus, in dem das Subjekt als einfache Funktion der gesellschaftlichen Verhältnisse überschritten werde. Sowohl das von Althusser erwähnte »Knirschen« zwischen ideologischen Staatsapparaten, das mit widersprüchlichen Subjektivierungsweisen einhergehe, als auch die Tatsache, dass das bürgerliche Subjekt immer die von diesem Subjektstatus Ausgeschlossenen voraussetzt, weise auf die Möglichkeit widerständiger Momente hin.

*Christian Schmidt* geht in seinem Aufsatz »Zwischen Gewalt und Ideologie« der Frage nach, welche Funktion das Recht in Althussters Theorie der repressiven und ideologischen Staatsapparate übernimmt. Er zeigt hierbei, wie der Staat mittels rechtlicher Prozeduren zur Reproduktion der kapitalistischen Verhältnisse beiträgt, ohne sich dabei ausschließlich auf den repressiven Staatsapparat zu stützen. Vielmehr operiert die staatlich-juristische Praxis auf der Ebene der Ideologie, durch die die Produktionsverhältnisse als solche unkenntlich werden. Diese Operationalität setze den emanzipatorischen Bewegungen, die sich auf juristische Kämpfe innerhalb des Staates oder auf den Kampf um die Staatsmacht als solche beschränken, von vornherein enge Grenzen.

*Jens Christian Müller-Tuckfeld* unterstreicht in dieser redigierten und leicht überarbeiteten Fassung des erstmals im Jahr 1994 erschienenen Aufsatzes »Die Geburt des Subjekts aus dem Geist des Rechts« zunächst die Relevanz der Kategorie des Subjekts im Privat- und Strafrecht, um im Anschluss die Grundzüge der Marx'schen Kritik des Rechtssubjekts zu skizzieren. Der rechtstheoretische Diskurs habe sich trotz aller Lippenbekenntnisse nicht von der unhinterfragten Voraussetzung der in sich abgeschlossenen Subjektivität des Menschen verabschieden können. Letztere strahle vielmehr auf Philosophie und Anthropologie

aus. Die marxistische Rechtskritik, die sich hingegen den Voraussetzungen der Rechtssubjektivität zuwende, bleibe deshalb relevant, müsse jedoch die Spezifik der ideologischen Anrufung des Rechtssubjekts jenseits des Warentausches in den Blick nehmen.

In »Louis Althusser's Beitrag zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft« rekapituliert *André Kistner* den theoretischen Antihumanismus und Antihistorizismus als wesentliche Beiträge Althusser's zu einer Erneuerung Marx'scher Theoriebildung. Seine hierauf aufbauende Präzisierung der Metapher von Basis und Überbau in Gestalt des Konzepts der ideologischen Staatsapparate gehe mit einer begrifflichen Klärung von Rolle und Funktionsweise des Rechts bei der Reproduktion des Kapitalismus einher. Allerdings bedürfe es der Rückbindung an das Ideologieverständnis von Marx und Engels aus »Die Deutsche Ideologie«. Andernfalls drohe der polemische Gehalt der Marx'schen Intervention und die Einsicht in ihre Verwiesenheit auf reale historische Entwicklungen verloren zu gehen.

In seinem Essay »Paschukanis revisited. Eine kritische Würdigung im Lichte Louis Althusser's« unterzieht *Matthias Peitsch* Eugen Paschukanis' *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* einer »symptomalen Lektüre« im Sinne Althusser's. Unter Berufung auf dessen methodologisch-erkenntnistheoretische Annahmen sowie auf sein Totalitätskonzept würdigt er Paschukanis' Hauptwerk als einen Text, mit dem ein neuer kritisch-wissenschaftlicher Diskurs in Bezug auf die Problematik des Rechtssubjekts begründet werde, der allerdings noch an entscheidenden Stellen den vorgängigen Diskursen des Naturrechts und des Historismus verhaftet sei.

Die AG Rechtskritik dankt den Teilnehmer\*innen der Tagung »Rechtskritik mit Althusser«, allen Referent\*innen / Autor\*innen, den eingangs genannten Kooperationspartner\*innen, der Scout-Finch-Stiftung und der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung für die großzügigen Druckkostenzuschüsse sowie dem Bertz + Fischer-Verlag und seinen gründlichen Lektoren Maurice Lahde und Till Kadritzke.

*Die Herausgeber\*innen, Januar 2024*

## Anmerkungen

- 1 AG Rechtskritik (Hg.): Recht – Staat – Kritik 1. Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis. Berlin 2017.
- 2 Vgl. nur Laurent de Sutter (Hg.): Althusser and Law. New York 2013; oder auch Luiz Eduardo Motta: Marxism and the Critique of Modern Law: The Limits of the Judicialization of Politics. In: *Décalages* 2020, Volume 2, Issue 3.